

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 21

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werde. Dann wird der Wille des Volkes und des Gesetzgebers in Erfüllung gegangen sein.

Bern, den 5. April 1875.

Der Oberinstructor:
A. Br. Stöck, Oberst.

Genehmigt.

Der Wassenhof der Infanterie:
F. E. H., Oberst.

Machtrag. Für die ältern Jahrgänge der Rekruten, die nach Vorschrift des früheren Gesetzes bloß eine Unterrichtszeit von 28 Tagen durchzumachen haben, ist im Ganzen der gleiche Unterrichtsplan und Gang beizubehalten, jedoch mit Abkürzung der ange- setzten Stundenzahl im Verhältnis von 2:3 auf den einzelnen Fächern.

Die Zahl der zu schiesenden Schüsse ist auf 70 festgesetzt, wovon 50 im Einzelschuss. Die Schießübungen haben immerhin nach Maßgabe der betreffenden Anleitung, d. h. laut Bedingungen, zu geschehen.

Bundesstadt. (Das Militärsteuergesetz.) Der bundesrätliche Entwurf zu einem Militärsteuergesetz, welcher der nächsten Bundesversammlung vorgelegt werden wird, umfasst 17 Artikel und bestimmt in seinen Hauptpunkten: Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche Schweizerbürger, der keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat als Ersatz eine jährliche Steuer zu bezahlen. Dieser Steuer unterliegen auch die niedergelassenen Ausländer, ferner die außer dem Gebiete der Eidgenossenschaft abwesenden, im dienstpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürger und die eingethilften Wehrpflichtigen, welche im Laufe eines Jahres den geschicklich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen oder sonst einem Aufgebot nicht Folge leisten. Für letztere tritt je nach der Dauer des Dienstverzäumnisses eine verhältnismäßige Reduktion der Steuer ein. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind entbunden: Gewerkschaftsleute ohne Vermögen; die im eidgenössischen Dienst militärtauglich gewordenen Wehrpflichtigen; Notarme, Ausländer, die in Folge Staatsvertrags befreit sind; die im Auslande abwesenden Schweizerbürger, welche an ihrem Aufenthaltsort regelmäßigen persönlichen Dienst leisten oder eine Erbschaftsteuer zu bezahlen haben und die vom persönlichen Dienst befreiten Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten während des Kriegsbeitriebes der Eisenbahnen und Dampfschiffe.

Die Steuerpflichtigen werden nach ihrem Einkommen in 12 Klassen eingeteilt, wobei folgende Grundsätze gelten: Unter Einkommen ist verstanden: a) der Ertrag von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der darauf haftenden Schulden; b) der persönliche Erwerb. Die Kosten, welche für den Unterhalt und die Erziehung eines Pflichtigen durch Dritte aufgewendet werden, sind ebenfalls als Erwerb zu betrachten. Die mit der Gewinnung des Erwerbs verbundenen Umlösen, jedoch mit Ausschluß der Haushaltungskosten, werden in Abzug gebracht. Bei der Berechnung des Einkommens aus dem Vermögen sollen Fr. 1000 reines Vermögen zu mindestens Fr. 100 reinem Erwerbes veranschlagt werden. Das Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung ebenfalls in Ansatz zu bringen.

Die von den Pflichtigen nach ihrem Einkommen zu bezahlenden Steuern sind:

1. Klasse Steuer Fr.	8	Einkommen Fr.	—
2. " "	16	"	500—600
3. " "	20	"	600—800
4. " "	25	"	800—1000
5. " "	35	"	1000—1500
6. " "	45	"	1500—2000
7. " "	60	"	2000—2600
8. " "	85	"	2600—3700
9. " "	120	"	3700—5000
10. " "	165	"	5000—6800
11. " "	220	"	6800—9000
12. " 2,5% des Einkommens		"	über 9000

Die Bundesversammlung ist berechtigt, die Militärsteuer zu verdoppeln für Jahrgänge, in denen die Wehrpflichtigen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden. Vom vollendeten 35. bis zum vollendeten 44. Altersjahr haben die Steuerpflichtigen nur die Hälfte des auf ihre Klasse fallenden Steuerbetrages zu bezahlen. Die Militärsteuer ist in dem Kanton zu bezahlen, in dem der Pflichtige zur Zeit der Steuererhebung wohnt. Landesabwesende sind im Heimatkanton steuerpflichtig. Für die Steuer der Minderjährigen sind die Eltern derselben in gleicher Weise haftbar. Kanton und Bund sind gegenüber Pflichtigen, die über ein Jahr mit ihren Steuern im Rückstande sind, berechtigt, an die Stelle der Steuern persönliche Arbeiten in der Militäradministration treten zu lassen.

Die Ermittelung der Steuerpflichtigen, die jährlich vorzunehmende Eintheilung in eine Steuerklasse, sowie der Bezug der Steuer ist Sache der Kantone. In jedem Kanton ist eine Revisionsinstanz zur Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse von unteren Steuerbehörden einzurichten. Das Steuerjahr beginnt mit dem 1. Januar. Die Hälfte des Bruttoertrages der Militärsteuer ist jährlich von den Kantonen mit den nötigen Auswesen dem Bunde abzuliefern. Der Bunde ist berechtigt sich bei den Verhandlungen der kantonalen Steuerbehörden durch einen Abgeordneten, der berathende Stimme hat, vertreten zu lassen.

Gegen die Besteuerung von sämtlichen oder einzelnen Pflichtigen eines Kantons kann von dem Militärdepartement das Begehr um Revision gestellt werden. Dasselbe hat zur Folge, daß der Steuerbeschuß suspendirt und der eidg. Revisionskommission übertragen wird, welche aus 9 Mitgliedern besteht und vom Bundesrat gewählt wird. Sie entscheidet endgültig über die von dem Militärdepartement gegen die kantonalen Steuerbeschlüsse erhobenen Revisionsbegehren und es sind ihre Entscheidungen, die nach freiem Erwessen stattfinden, durch die kantonalen Behörden gleich gerichtlichen Urtheilen zu vollziehen. Anstände zwischen den Kantonen, die das Militärsteuerwesen betreffen, entscheidet der Bundesrat.

— (Eine Erinnerung an die Grenzbefestigung während des deutsch-französischen Krieges 1870 bis 71.) Herr G. Richard in Genf hat zur Erinnerung an die Dienstder eidg. Armee während der Grenzbefestigung eine außerordentlich schön gestochene und nicht minder vorzüglich geprägte Medaille geschaffen. Die eine Seite zeigt die „Helvetia“ in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild, die Glieder schirmend. Die energische Haltung, das gesenkne Schwert drückt das „bis hierher und nicht weiter“ aus. Der Grenzstein trägt das eidg. Kreuz und die Inschriften: „Freiheit — Liberté, Libertà.“ Im Hintergrunde Tannewald und Berge. Dies Bild ist umschrieben: „Neutralité Suisse. Souvenir du service fait par l'armée fédérale du 16 Juillet 1870 au 25 Mars 1871.“

Auf der andern Seite findet sich das Porträt des General Hans Herzog, ebenso ähnlich als ausdrucksvoll.

Die Ausführung der Medaille gereicht dem Künstler, Herrn Richard, zur Ehre, und hoffen wir, daß dieselbe und besonders auch im militärischen Kreise eine freundliche Aufnahme finden wird, als ein wertvolles Erinnerungsstück an einen bedeutenden Moment unserer Geschichte.

Die Medaille kostet nur Fr. 6 und ist in den Buchhandlungen Georg in Basel und Genf, Sauerländer in Aarau u. s. w. zu haben.

B e r s c h i e d e n s .

— (Lehren des Krieges.) (Fortsetzung.) Sehr wenige der Gefechte, an welchen ich Theil genommen habe, wurden so ausgefochten, wie es in europäischen Büchern beschrieben steht, nämlich in großen Massen, in vorzüglicher Ordnung und durch Manövren mit Corps, Divisionen und Brigaden. Wir befanden uns gewöhnlich in einem waldigen Terrain, und obgleich unsere Einheiten nach taktischen Regeln deployment waren, kämpften

die Leute gewöhnlich in großen Schützen schwärmen, indem sie jeden Vortheil aus dem Terrain und der Deckung zogen. Gewöhnlich waren wir die Angreifer und in einem waldigen und couplten Terrain hatte die Defensive einen positiven Vortheil über uns; denn die Vertheidiger waren immer bereit, hatten Deckung und kannten das Terrain vor ihrer Front, während wir, die Angreifer, uns durch unbekanntes Terrain vorarbeiten mussten und gewöhnlich ein abgeholtetes Feld oder künstliche Hindernismittel voraus, welche uns eine Zeit lang unter dem wirksamsten Feuer des Feindes aufhielten. Seltens kamen die Gegner in kompakten Massen aneinander, aber wenn dies geschah, wie zu Peachtree Creek und Atlanta, so sachten die Leute einzeln auf jede mögliche Art, viel häufiger mit dem Gewehrkolben als mit dem Bayonet und mitunter rangen sie mit einander wie Athleten und fielen zusammen zur Erde. — Europäer haben oft unsere Kriege kritisiert, weil wir den Sieg nicht völlig ausnützten; der wahre Grund war, daß die Wälder gewöhnlich als Schlachtfeld dienten, und wir oft nicht gewahr wurden, daß der Feind sich wirklich zurückgezogen hatte, bis er schon meilenweit weg war und sich auf's Neue verschantzt hatte, indem er eine dünne Schützenlinie zur Deckung seiner Bewegung zurückgelassen hatte. Unser Krieg wurde mit dem Vorderlader ausgefochten. Gegen das Ende hatte ich eine Brigade (Walcutt), welche mit Spencershinterladern bewaffnet war. Die Kavallerie hatte allgemein Spencer's- und Sharp's-Hinterlader-Karabiner, welche beide gute Waffen waren. Der einzige Unterschied, welchen Hinterladungswaffen wahrscheinlich in der Kriegsführung bewirken werden, ist die Vermehrung an Munition und deren Verschwendungen; ferner die Verlängerung der Geschützlinie und die Reduzierung der Schlachten auf kurze, schnelle und entscheidende Konflikte. Die Hinterladungswaffen beeinträchtigen nicht im geringsten die große Strategie oder die Notwendigkeit einer vorzüglichen Organisation, Ausbildung und Disziplin. Die Kompanien und Battalions werden mehr zerstreut sein und die Leute weniger unter der unmittelbaren Kontrolle ihrer Offiziere, und deshalb wird mehr Bildung und Muth von Seltens des einzelnen Soldaten ein Element der Stärke abgeben.

Wenn ein Regiment als Schützen deployirt ist, und unter heftigem Feuer über offenes Feld oder durch einen Walb avancirt, so wird es den Leuten größeres Vertrauen einflößen, wenn jeder Mann beim Vorlaufen von Baum zu Baum die allgemeine Richtung innehält. Denn beim Avanciren sieht der Einzelne auf seine Nebenleute, und wenn diese zu lange halten oder bei einer günstigen Deckung verweilen, behindert es oft das Avanciren der ganzen Linie.

Die moderne Kriegsführung hat keine bedeutende Aenderung im relativen Werth der verschiedenen Waffen, nämlich der Infanterie, Artillerie, Kavallerie und Ingenieure herbeigeführt. Wenn eine, so hat die Infanterie am Werth gewonnen.

Welche Gefahr für die Kavallerie darin liegt, Attaken auf Infanterie, die mit Hinterladern bewaffnet ist, zu machen, trat bei Sedan und sehr häufig auch bei uns zu Tage. So unwahrscheinlich ist solch' ein Fall geworden, daß wir das Infanterie-Gatis aus unserer neuen Taktik entfernt haben. Dennoch wird Kavallerie gegen Artillerie und als Hülfswaffe der Infanterie immer ihren Werth behalten, während alle großen Kämpfe, wie bisher, hauptsächlich von der Infanterie werden ausgefochten werden. Artillerie hat mehr Werth bei frischen und unverschaffenen Truppen als bei Veteranen. In den ersten Stadien des Krieges war das Verhältnis der Feldgeschütze oft von 6 auf je 1000 Mann, während man gegen das Ende desselben 1, höchstens 2 Geschütze auf je 1000 Mann für ausreichend hielt. Belagerungen, wie sie das charakteristische Merkmal der Kriege des letzten Jahrhunderts waren, sind zu langwierig für dieses Zeitalter, und den Preußen waren sie im letzten Kriege völlig unbekannt, während sie in Frankreich zwischen den Festungen hindurch vordrangen und eine überlegene Stärke als Observationskorps zurückließen, um die Besatzung zu bewachen und ihre Übergabe herbeizuführen, wenn die größeren Ereignisse des Krieges ferneren Widerstand nutzlos machten. Aber Forts und hauptsächlich Feldbefestigungen werden von nun an eine bedeutende Rolle im Kriege spielen, weil sie eine geringere Truppenstärke befähigen, einer stärkeren eine Zeit lang zu widerstehen, und Zeitgewinn ist ein schätzenswerthes Element in jedem Kriege. Es war einer der Grundsätze des Professors Mahan, daß der Spaten ebenso nützlich im Kriege sei, als das Gewehr, und ich möchte noch die

Art hinzufügen. Allerdings macht die Gewohnheit, sich zu verschanzen, frische Truppen ängstlich. Wenn eine Geschützlinie einmal durch eine gute Brustwehr, welche von den Ingenieuren oder durch die eigene Arbeit der Leute konstruiert wurde, gedeckt ist, so kostet es eine gewisse Anstrengung, die Truppen zum Verlassen derselben Angesichts des Feindes zu bewegen. Aber wenn der Feind sich verschantzt hat, so wird es durchaus notwendig, den gegenüberstehenden Truppen zu gestatten, eine Deckung aufzuwerfen, um sich gegen einen plötzlichen Ausfall zu schützen. Wir haben diesen Grundsatz in unseren letzten Feldzügen stets befolgt, und es hatte keinen übeln Erfolg, obgleich unsere Truppen bisweilen ein wenig zu langsam im Verlassen ihrer gut gedeckten Linnen waren, um den in einer Stellung oder auf dem Rückzuge befindlichen Feind anzugreifen. Selbst unsere Schützen pflegten Blöcke zusammenzutragen oder eine Liniette von Eisenbahnschienen mit Dünger davor zu konstruieren, um ihre Person zu decken, und obgleich dies ihre Stellung verriet, so kann ich doch nicht sagen, daß der Erfolg ein schlechter gewesen wäre. Es kann daher wohl den Leuten überlassen bleiben, ob sie es thun wollen oder nicht. In der Defensive herrscht wohl kein Zweifel über den Nutzen der Feldbefestigung, bei der Offensive muß der Befehlshaber eifrig darüber wachen, daß die Leute eine günstige Gelegenheit vorübergehen lassen, um aus ihren Deckungen hervorzukommen und jede Chance der Offensive zu ergreifen.

Ich habe mich oft in die Schützenlinie begeben, um aus eigener Anschauung zu erfahren, was von den „kleinen Forts“ der Fleete zu halten sei. Ich unterstelle mich dabei immer freundschaftlich mit den Leuten und bemerkte zu meinem Staunen, wie genau sie über Verhältnisse orientiert waren, welche meinen weit von ihren eigenen Corps vorhanden waren. Den der Soldat begreift sehr schnell den Gang und Zweck eines Feldzuges, und fühlt stets heraus, ob er gut geführt wird und ob man für ihn sorgt; und hat er sich einmal davon und von dem wahrsens- und Entschluß des Krieges überzeugt, so tritt er gern jede Mühe und Entbehrung.

Im Lager, und besonders in Gegenwart eines thätigen Feindes, ist es viel leichter, die Disziplin aufrecht zu erhalten, als zu Friedenszeiten in der Kaserne. Vergehungen und Indisziplin kommen dann nicht so häufig vor, und die Notwendigkeit der Kriegsgerichte ist seltener. Die Strafgewalt des Kapitäns reicht gewöhnlich aus, die des Obersten aber sollte immer ausreichen.

Natürlich kommen auch Verbrechen vor, welche ein General-Kriegsgericht erfordern, welches dann von dem Divisions- oder Korpskommandeur angeordnet werden muß.

Aber die Anwendung eines unserer regulären Civilrichter (judges-advoates) bei einer Armee im Felde würde einen Missstand erster Klasse erzeugen, welchen technische Gerichtshöfe stets herbeiführen. Zu viele Kriegsgerichte sind bei jeder Truppe stets der Bereits einer armfertigen Disziplin und der Unzuchtigkeit des Offizierskorps.

Für die schnelle Beförderung von Befehlen bei einer Armee, welche ein weites Terrain zu decken hat, ist der magnetische Telegraph am geeignetesten, obgleich Papier und Bleistift nebst guten Ordonnanzien in der Regel für jeden Zweck ausreichen. Ich habe nur geringes Vertrauen in den Signaldienst mit Flaggen und Kanälen, obgleich wir uns ihrer stets bedienten; weil fast jedesmal, wenn man ihrer am meisten bedurfte, die Aussicht durch Bäume oder Nebel abgeschnitten war. Ein einfaches bemerkenswertes Beispiel weiß ich aus Erfahrung, wo die Signalflaggen eine Nachricht von bedeutender Wichtigkeit über die Köpfe der Armeen Hook's, welche sich zwischen mir und Alatana befand und die Telegraphenleitung zerstört hatte — wie ich in meinen Erinnerungen aufgezeichnet habe — hinweg beförderten.

Aber der Werth des magnetischen Telegraphen im Kriege kann nicht genug hervorgehoben werden. Ein Beispiel dafür liefert die vollkommene Übereinstimmung in den Operationen der Armeen in Virginia und Georgia während des ganzen Jahres 1864. Kaum ein Tag verging, wo General Grant nicht genau über die Sachlage bei mir orientirt gewesen wäre, auf eine größere Entfernung, als 1500 Meilen, auf welche die Drähte ließen. — So kann auch im Felde in ein paar Stunden ein dünner einzelner Draht auf improvisirten Stangen oder von Baum zu Baum auf sechs oder mehr Meilen geführt werden, und ich habe erlebt, daß geschickte Telegraphisten nach Zersetzung des Drahtes eine Nachricht von einer entfernten Station mit ihrer Bunge auffingen. Es versteht sich von selbst, daß die gewöhnlichen Verkabelungen längs der Eisenbahnen auch die gebräuchlichen Telegraphenleitungen für eine Armee bilden müssen, und diese können leicht reparirt und weiter geführt werden, je nachdem die Armeen vorschreiten; aber jede selbstständig operirende Armee muß ein kleines Corps geübter Leute haben, welche den Telegraphen ausschlagen und abnehmen, wenn er nicht mehr nötig ist. Dies ist viel besser, als die Flaggen- und Fackelsignale. Unsere Verkehrstelegraphenleitungen werden stets genug geschickte Telegraphisten für den Krieg liefern.

(Fortsetzung folgt.)